

Richtlinien für den Übertritt von der Primarschule in die Oberstufe sowie für den Übertritt innerhalb der Oberstufe

vom 17. Februar 2003

1. Allgemeines

1.1 Grundsatz

In den städtischen Schulen von Olten und den Schulen von Starrkirch-Wil und Boningen erfolgt der Übertritt von der Primarschule in die Oberstufe sowie der Übertritt von einer Abteilung der Oberstufe in eine höhere durch ein Verfahren der abgebenden Stufe¹.

1.2 Beteiligung der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, an den Beurteilungsgesprächen sowie am Orientierungsabend (4.1) teilzunehmen.

1.3 Beteiligung des Kindes

Das Kind nimmt an den Beurteilungsgesprächen teil und hat das Recht, an seiner Beurteilung mitzuwirken und seine Vorstellungen einzubringen. Das Kind unterzeichnet den Beurteilungsbogen sowie das Entscheidungsformular mit.

1.4 Dolmetscher oder Dolmetscherin

Soweit die Erziehungsberechtigten die deutsche Sprache nicht genügend beherrschen und selber keine Deutsch sprechende Drittpersonen beziehen, kann zu den Übertrittsgesprächen ein Dolmetscher beigezogen werden.

¹ Gemäss §2 Absatz 1b) des Reglements über die Aufnahme in die Oberstufe der Volksschule des Kantons Solothurn vom 21. Juni 1983 (BGS 413.451)

2. Übertritt von der Primarschule in eine Abteilung der Oberstufe

2.1 Beurteilungskriterien

Von der 5. Klasse bis zum Ende des ersten Semesters der 6. Klasse führt die Lehrperson zusammen mit den Erziehungsberechtigten und dem Kind mindestens zwei Beurteilungsgespräche. Massgebende Beurteilungskriterien sind

- a) die Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht unter Berücksichtigung der unter Punkt 2.2 angeführten Vergleichsarbeiten
- b) der Entwicklungsverlauf des Kindes im Bereich der Sachkompetenz
- c) die Beobachtungen bezüglich der persönlichen Entwicklung im Bereich der Selbstkompetenz (Arbeitshaltung, Stärken und Schwächen bezüglich des Lernprozesses etc.). Auch sollen die Beobachtungen bezüglich der persönlichen Entwicklung im Bereich der Sozialkompetenz beachtet werden.

2.2 Vergleichsarbeiten

Damit die Lehrperson

- Aufschluss über den Lernstand ihrer Klasse

- Anhaltspunkte für den eigenen Notenmasstab

- Hinweise zur Förderung der Schülerinnen und Schüler bekommt

führt sie mit ihrer Klasse in den Fächern Deutsch und Mathematik pro Schuljahr mindestens zwei Vergleichsarbeiten durch. Diese bezwecken die Eichung der Notengebung durch die Lehrperson und werden von zwei bis drei weiteren Klassen aus anderen Schulhäusern gleichzeitig gelöst, wobei der Quervergleich auch mit Klassen aus anderen Gemeinden erfolgen kann.

2.3 Die Lehrpersonen orientieren den Koordinator oder die Koordinatorin über die Art und den Zeitpunkt der Durchführung.

2.4 Wahl der Schulart

Mit Hilfe der Entscheidungsgrundlagen (2.1/2.2) bestimmt im dritten Quartal der 6. Klasse die Lehrperson gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten, welchen Schultyp der Oberstufe ihr Kind besuchen soll.

- 2.5 **Einigung**
Das gemeinsam unterzeichnete Entscheidungsformular wird durch den Koordinator oder die Koordinatorin zur Bestätigung vor Mitte Mai an das Rektorat weiter geleitet. Die Beurteilungsgespräche sind terminlich entsprechend zu planen.
- 2.6 **Sonderklasse Bezirksschule**
Erachtet die Lehrperson das Kind als geeignet für die Sonderklasse der Bezirksschule, vermerkt sie dies zusammen mit der Stellungnahme der Erziehungsberechtigten auf dem Entscheidungsformular.
- 2.7 **Uneinigkeit**
Kommt keine Einigung zustande, leitet die Lehrperson das Entscheidungsformular mit ihrer Empfehlung und dem Wunsch der Erziehungsberechtigten an den Koordinator oder die Koordinatorin weiter. Dieser oder diese orientiert die zuständigen Inspektoren oder Inspektorinnen.
- 2.8 **Bereinigungsgespräch**
Der Inspektor oder die Inspektorin der Primarschule organisiert ein Bereinigungsgespräch. Anwesend sind die Erziehungsberechtigten, der Inspektor oder die Inspektorin der Primarschule, der Inspektor oder die Inspektorin der Oberstufe und die Lehrperson. Diese Gespräche müssen bis sechs Wochen vor Ende des Schuljahres abgeschlossen sein.
- 2.9 **Kommt eine Einigung zustande, wird das gemeinsam unterzeichnete Entscheidungsformular zur Bestätigung durch den Koordinator oder die Koordinatorin an das Rektorat weiter geleitet.**
- 2.10 **Entscheid**
Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Schulkommision.

- 2.11 Aufnahme
Die Schulkommission entscheidet spätestens fünf Wochen vor den Sommerferien über die provisorische Aufnahme.
Sie bestätigt die unter 2.5 und 2.9 genannten Entscheidungsformulare.
Sie entscheidet bei Uneinigkeit (2.10) auf Grund der Unterlagen (schriftlicher Antrag der Lehrperson, Antrag des Inspektors oder der Inspektorin, Antrag und schriftliche Begründung der Erziehungsberechtigten und allenfalls Wünsche/Anträge des Kindes) und/oder auf Grund eines Gesprächs.
- 2.12 Mitteilung
Das Rektorat informiert die Erziehungsberechtigten über den Zuweisungsentscheid. Im Informationsschreiben soll auch das Kind durch die Anrede einbezogen werden.
- 2.13 Beschwerderecht
Beschwerdeinstanz ist das Amt für Volksschule und Kindergarten.
Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit Eröffnung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.

3. Organisation und Koordination

- 3.1 Koordinator/Koordinatorin
Alle beteiligten Lehrpersonen der Primarschule bestimmen jeweils für die Dauer von drei Jahren einen verantwortlichen Koordinator oder eine verantwortliche Koordinatorin. Dieser oder diese wird pro Jahr entschädigt. Der Stadtrat bestimmt die Höhe der Entschädigung. Für die Kosten wird den Gemeinden entsprechend der Anzahl Kinder Rechnung gestellt.
- 3.2 Aufgabenbereich
Seine oder ihre Aufgaben werden in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

- 3.3 **Planungssitzung**
Jeweils am zweitletzten Montagnachmittag im ersten Schulquartal findet unter der Leitung des Koordinators oder der Koordinatorin eine Zusammenkunft statt. Anwesend sind: die Schulleitungen der drei Oberstufen, Vertreter der Oberstufenlehrerschaft und alle Lehrkräfte der 5. und 6. Klasse. Der erste Teil der Konferenz beinhaltet
- Erfahrungsaustausch (siehe 2.2)
 - Bereinigung von Differenzen
 - Terminplanung (siehe 3.7/3.8)
- Im zweiten Teil bilden die Lehrerinnen und Lehrer der 5. und 6. Klasse die Arbeitsgruppen, vereinbaren Termine und Stoffinhalte.
- 3.4 **Betreuung**
Neuen Lehrpersonen an der 5. und 6. Klasse wird vom Koordinator oder von der Koordinatorin für die ersten zwei Übertrittsverfahren ein erfahrener Betreuer oder eine erfahrene Betreuerin vermittelt.
- 3.5 **Dreiteilige Oberstufe**
Jeweils zu Beginn des 2. Schulsemesters findet unter den Lehrpersonen der 5. und 6. Klasse und Vertretern der Oberstufenabteilungen ein Gespräch über die vorgesehenen Zuteilungen statt.
- 3.6 **Erfahrungsaustausch**
Nach Ablauf der Probezeit (gemäss Promotionsreglement) laden die Oberstufenlehrkräfte die Lehrpersonen der Vorstufe zum Erfahrungsaustausch ein.
- 3.7 **Termine**
Die Übergabe der Entscheidungsformulare und Unterlagen durch den Koordinator oder die Koordinatorin sowie die unter 2.8 genannten Bereinigungsgespräche finden gemäss separatem Terminplan statt.
- 3.8 **Terminplan**
Der Terminplan wird an der unter 3.3 genannten Konferenz zu Händen der Schulkommission verabschiedet.

4. Orientierung/Information

- 4.1 Im Verlauf des ersten Semesters der 5. Klasse führt die Lehrperson einen Elternabend durch.
- 4.2 Die Erziehungsberechtigten werden im Verlauf dieses Abends in den Ablauf des Übertrittsverfahrens eingeführt. Ihre Rechte und Pflichten werden ihnen genau erklärt.
- 4.3 Vor diesem Orientierungsabend erhalten die Erziehungsberechtigten eine schriftliche Information über das Übertrittsverfahren.

5. Übertritt nach der 1. Klasse der Oberschule und der Sekundarschule in die 1. Klasse der Sekundar- und Bezirksschule

5.1 Verfahren

Der Übertritt von der 1. Klasse der Oberschule bzw. der Sekundarschule in die 1. Klasse der Sekundarschule bzw. der Bezirksschule erfolgt angepasst an das Verfahren des Übertritts von der Primarschule in die Oberstufe.

5.2 Anmeldung

Zu Beginn des 2. Semesters melden Schülerinnen und Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten den Wunsch nach einem Übertrittsgespräch dem Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin. Der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin fordert geeignete Schüler oder Schülerinnen zur Anmeldung auf.

5.3 Vergleichsarbeit

Die Schüler oder Schülerinnen absolvieren nach den Sportferien eine stufeninterne Vergleichsarbeit. Die Lehrerschaft der 1. Oberschule und 1. Sekundarschule legt den Termin und die Inhalte der Vergleichsarbeit fest. Sie melden diese dem Koordinator/der Koordinatorin.

5.4 Bedeutung

Die Vergleichsarbeit dient den Lehrpersonen zur Überprüfung ihrer Beurteilung.

- 5.5 **Lehrerkollegium**
Der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin holt vor dem Übertrittsgespräch die Meinungen der weiteren Lehrpersonen der Schüler oder Schülerinnen ein. Er oder sie vertritt die gemeinsame Haltung der Lehrpersonen im Übertrittsgespräch.
- 5.6 **Kriterien**
Die Empfehlung der Lehrpersonen richtet sich
a) nach der Leistung im laufenden Schuljahr
b) nach der Beurteilung der persönlichen Entwicklung im Bereich der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz des Kindes.
- 5.7 **Wahl der Schulart**
Mit Hilfe der Entscheidungsgrundlagen (5.3/5.6) bestimmen im dritten Quartal die Erziehungsberechtigten gemeinsam mit der Lehrperson, welchen Schultyp ihr Kind besuchen soll.
- 5.8 **Einigung**
Das gemeinsam unterzeichnete Entscheidungsformular wird durch den Koordinator oder die Koordinatorin zur Bestätigung vor Mitte Mai an das Rektorat weiter geleitet. Die Beurteilungsgespräche sind terminlich entsprechend zu planen.
- 5.9 **Uneinigkeit**
Kommt keine Einigung zustande, leitet der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin das Entscheidungsformular mit ihrer Empfehlung und dem Wunsch der Erziehungsberechtigten an den Koordinator oder die Koordinatorin weiter. Dieser oder diese orientiert die zuständigen Inspektoren oder Inspektorinnen.
- 5.10 **Bereinigungsgespräch**
Der oder die für die Oberstufe zuständige Inspektor oder Inspektorin organisiert ein Bereinigungsgespräch. Anwesend sind die Erziehungsberechtigten, der Inspektor oder die Inspektorin und der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin. Diese Gespräche müssen bis sechs Wochen vor Ende des Schuljahres abgeschlossen sein.
- 5.11 **Kommt eine Einigung zustande, wird das gemeinsam unterzeichnete Entscheidungsformular zur Bestätigung durch den Koordinator oder die Koordinatorin an das Rektorat weiter geleitet.**

- 5.12 **Entscheid**
Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Schulkommision.
- 5.13 **Aufnahme**
Die Schulkommision entscheidet spätestens fünf Wochen vor den Sommerferien über die provisorische Aufnahme.
Sie bestätigt die unter 5.7 und 5.11 genannten Entscheidungsformulare.
Sie entscheidet bei Uneinigkeit (5.12) auf Grund der Unterlagen (schriftlicher Antrag der Lehrperson, Antrag des Inspektors oder der Inspektorin, Antrag und schriftliche Begründung der Erziehungsberechtigten und allenfalls Wünsche/Anträge des Kindes) und/oder auf Grund eines Gesprächs.
- 5.14 **Mitteilung**
Das Rektorat informiert die Erziehungsberechtigten über den Zuweisungsentscheid. Im Informationsschreiben soll auch das Kind durch die Anrede einbezogen werden.
- 5.15 **Beschwerderecht**
Beschwerdeinstanz ist das Amt für Volksschule und Kindergarten.
- 6. Übertritt von der 2. Klasse der Oberschule bzw. der Sekundarschule in die 2. Klasse der Sekundarschule bzw. der Bezirksschule**
- 6.1 **Mit Empfehlung**
Auf Empfehlung der bisherigen Lehrpersonen können Schüler oder Schülerinnen prüfungsfrei nach der 2. Klasse der Oberschule in die 2. Klasse der Sekundarschule bzw. nach der 2. Klasse der Sekundarschule in die 2. Klasse der Bezirksschule übertreten (§25 Abs. 1 im kantonalen Reglement).
- 6.2 **Mit Prüfung**
Fehlt die entsprechende Empfehlung, so ist vor einer Aufnahme in die anspruchsvollere Schulart eine Prüfung in den Fächern Deutsch, Französisch, Arithmetik und Geometrie zu bestehen (§25 Absatz 2 im kantonalen Reglement).

- 6.3 Die Schulkommission entscheidet auf Antrag der Lehrerschaft und auf Grund der Prüfungsergebnisse.

7. Offensichtlich falsche Zuteilung

- 7.1 Schüler oder Schülerinnen, die offensichtlich falsch zugeteilt worden sind, können bis zum Ende des ersten Quartals nach ihrem Eintritt in die Oberstufe der Oltner Schulen einer andern Schulart der Oberstufe zugeteilt werden.
- 7.2 Über die Umteilung entscheidet die Schulkommission auf Antrag der Lehrperson und im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Der jährlich zu erstellende Terminplan gemäss 3.8 ist integrierender Bestandteil dieser Richtlinien.
- 8.2 Übergeordnetes Recht
Alle kantonalen Reglemente und Weisungen bleiben vorbehalten.
- 8.3 Geltungsbeginn
Das neue Übertrittsverfahren findet erstmals im Frühling 2005 im Hinblick auf Beginn des Schuljahres 2005/2006 Anwendung.
- 8.4 Abschaffung des Inspektorats
Sollte das Inspektorat durch den Kanton aufgelöst werden, werden die in diesen Richtlinien dem Inspektorat zugewiesenen Aufgaben von einer durch das Rektorat bestimmten oder eingesetzten Person oder Personengruppe wahr genommen.